

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Alexander Favre, Baron
von Buttler-Brandenfels, in Cortaillod, Kantons
Neuenburg, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 27. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Alexander Favre, Baron von Buttler-Brandenfels, in Cortaillod, Kts. Neuenburg, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Rekurrent war in Bern wohnhaft. Der Hr. Quartieraufseher Wiegsam bezeugt aber, derselbe habe am 1. März 1864 behufs Domizilwechsels seinen Heimatschein auf dem Bureau der Stadtpolizei erheben lassen, und seine Aufenthaltsbewilligung, sowie die Stimmkarte, zurückgestellt.

Der Führer des Wohnsitzregisters der Stadt Bern bezeugt unterm 28. März 1864, Hr. Kürsprech Steef sei es, der am 2. März die Ausweisschriften des Hrn. v. Buttler erhoben habe, unter Angabe, derselbe begebe sich nach Biel.

2. Am 4. März 1864 ist laut Zeugniß des Polizeivorstehers (Préposé à la Police) von Cortaillod, der Heimatschein des Hrn. von

Buttlar bei ihm deponirt und in seinem Namen erklärt worden, daß er von jenem Tage an in dieser Ortschaft Domizil nehme. Am gleichen Tage hat er auch daselbst eine Wohnung gemiethet.

3. Am 5. März 1864 ist dagegen dem Hrn. v. Buttlar in seiner Wohnung an der Narbergergasse zu Bern eine von Hrn. Fürsprecher Dr. Emil Vogt am 2. März expedirte und von dem Hrn. Gerichtspräsidenten bewilligte Kundmachung und Vorladung der Frau Witwe Karoline Josephe Wilhelmine Denant, geb. Horlman, von Frankfurt a./M., wohnhaft in Würzburg, amtlich insinuirt worden, wodurch ihn letztere auf den 11. März 1864 in die Zivilaudienz des Richteramtes Bern persönlich vorladet, um über die Beweisführung zu ewigem Gedächtniß, betreffend die Ablieferung von Werthschriften im Betrage von über 140,000 fl. (Gulden) von Seite der Impetrantin an den Impetraten zu verhandeln.

Hr. Unterweibel Schweizer, der die Insinuation dieser Kundmachung besorgte, bezeugt am gleichen 5. März 1864, daß circa zwei Stunden nach dieser Verrichtung ihm eine schriftliche Mittheilung des Hrn. von Buttlar zugekommen, sei, dahin lautend:

„Je prie Monsieur l'huissier Schweizer de mentionner dans son „certificat d'insinuation que dès le premier Mars écoulé mon domicile „n'est plus à Berne et que je ne suis qu'en passage ici pour assister „à la réunion du conseil d'Administration de la Banque fédérale.“ — „Mon domicile est à Cortaillod, Canton de Neuchâtel.“

4. Nachdem Hr. Fürsprecher Steck, Namens des Hrn. v. Buttlar, am 10. März schriftlich gegen die Kompetenz des bernischen Richters protestirt hatte, ist er zwar am 11. März in der Audienz erschienen; hat sich aber auf die Bemerkung beschränkt, daß Hr. v. Buttlar keinen Wohnsitz in Bern habe und dann sich zurückgezogen.

Der Richter zog hierauf in Betracht, daß, da die von der Impetrantin dafür angeführten Thatsachen, daß Hr. v. Buttlar sein gesetzliches Domizil in Bern bis den 9. März beibehalten habe, nicht verneint worden seien, so müssen sie als zugestanden betrachtet werden, und daß übrigens ihre Behauptung, Hr. v. Buttlar habe, bei der Mittheilung der Vorladung noch sein gesetzliches Domizil in Bern gehabt, bestätigt sei durch seine eigenen Angaben, wonach er bis zum Anfang des Monats in Bern domizilirt gewesen sei, und durch die Thatsache, daß der Weibel ihm persönlich in der Wohnung, die er früher inne gehabt, habe vorladen können, — und dann erkennt:

Herr von Buttlar habe der Vorladerin die Tageskosten mit 53 Fr. zu bezahlen und Mittwoch den 30. März zur Eidesverhandlung persönlich zu erscheinen, ansonst sein nochmaliges Ausbleiben als Verweigerung des Eidschwures ausgelegt werde; auch sei er unter Androhung der gesetzlichen Folgen angewiesen, die in seinen Händen befindlichen Urkunden zu ediren.

5. In diesem Stadium hat Hr. Fürsprecher Sted gegen die Kompetenz des bernischen Richters mit Eingabe vom 26. März 1864 bei dem Bundesrath Beschwerde erhoben, und namentlich auch die provisorische Suspension des Verfahrens nachgesucht.

Der Bundesrath hat hierauf am 29. März 1864 beschlossen, es sei diese Beschwerde der Regierung von Bern mitzutheilen zur Beantwortung durch die Rekursbeklagte und durch das Richteramt Bern; hiezu wurde noch die Einladung verbunden, daß das weitere Prozeßverfahren bis zum hierseitigen Entscheide sistirt werden möchte.

Auf Antrag des Advokaten der Vorladerin hat jedoch der Gerichtspräsident von Bern am Termine vom 30. März 1864, gestützt auf § 50 der Verfassung des Kantons Bern und auf §§ 181 und 93 des Zivilprozesses auf diese Sistirung keine Rücksicht genommen, sondern den Rechtsruf gegen den Rekurrenten gestattet, und da weder er, noch Jemand in seinem Namen erschienen war, so wurde contumacialiter geurtheilt, das Ausbleiben des Hrn. v. Buttler werde als Verweigerung des Eidschwurs über die Sätze ausgelegt, über welche ihm laut Kundmachung mit Vorladung vom 2/5. März 1864 der Eid zugeschoben worden sei. Laut Protokoll enthalten diese Sätze diejenigen Thatsachen, auf welche Frau Denant ihre Forderung an Hrn. v. Buttler basirt.

6. Rekurrent stellte in seiner Rekurschrift vom 26. März folgenden Hauptantrag: er sei nicht schuldig, auf das von Hrn. Dr. Emil Vogt Namens der Frau Denant mittelst Ladung, insinuiert am 5. März 1864, eingeleitete Beweisverfahren vor den bernischen Gerichten sich einzulassen und es seien demgemäß die Verfügungen des Gerichtspräsidenten von Bern vom 11. März als unverbindlich zu erklären.

Zur Begründung wird vorgetragen: Hr. v. Buttler habe bloß bis 1. März seinen Wohnsitz in Bern gehabt und am 4. März einen solchen in Cortaillod gewählt. Am 5/9. März sei er nur vorübergehend in Bern gewesen, um am 7. gl. Mts. dem Verwaltungsrathe der eidg. Bank beizuwohnen. Die Vorladung vom 5. März vor den bernischen Richter sei ungültig, denn das von der Frau Denant eingeleitete Beweisverfahren sei darauf gerichtet, zwischen ihr und Hrn. v. Buttler einen Forderungsprozeß, der jetzt noch nicht bestehe, zu ermöglichen; diese anticipirte Beweisführung müsse aber am Wohnorte des Beklagten stattfinden (Art. 50 der Bundesverfassung). Die Behauptung, der Domizilwechsel habe in fraudem legis stattgefunden, sei unerheblich; die Thatsache, nicht die Beweggründe entscheiden hier. Ebenso sei es gleichgültig, daß der Domizilwechsel in die Zeit falle, da Hr. Dr. E. Vogt überall erzählt habe, er wolle den Hrn. von Buttler schwören lassen und alsdann eine Klage wegen Meineids gegen ihn einleiten. Uebrigens verhehle Rekurrent nicht, daß ihm in dieser Sache das nöthige Zutrauen in die bernischen Gerichte benommen worden sei, wofür er verschiedene Vorgänge anführt und noch weiteren Beweis sich vorbehält.

7. Hr. Dr. Emil Vogt hat Namens der Frau Denant diese Beschwerde mit Memorial vom 18. April 1864 dahin beantwortet:

Hr. v. Buttlar habe noch am 5. März sein Domizil in Bern gehabt. Es sei gleichgültig, wenn er auch noch einen zweiten Wohnsitz in Cortaillod gewählt hätte, denn es sei Grundsatz, daß das frühere Domizil als fortbauend betrachtet werden müsse, bis das Aufgeben desselben nachgewiesen sei. Hier sei nun aber gerade positiv das Fortbestehen des früheren Domizils bewiesen. Einerseits habe Hr. v. Buttlar immer noch persönlich in Bern, in seiner alten Wohnung sich befunden, und sei nie fortgewesen; er habe gar nicht gewußt, daß er sein Domizil verändert habe, da die Kundmachung und Vorladung ohne Einwendung von ihm entgegen genommen worden sei, wofür auch spreche, daß nicht er selbst seine Papiere in Cortaillod deponirt habe, sondern Jemand anders, angeblich in seinem Namen. Ferner habe Hr. v. Buttlar als Rentier und Mitglied des Verwaltungsrathes der eidg. Bank sein Hauptgeschäft in Bern. Endlich habe durch die Wegnahme der Papiere in Bern ein Aufgeben dieses Domizils darum nicht bewirkt werden können, weil sie nur durch eine Täuschung möglich geworden sei. Nur weil dolose vorgegeben worden sei, Hr. v. Buttlar gehe nach Biel, seien die Papiere ausgingegeben worden, während, wenn gesagt worden wäre, er verlasse den Kanton, dieselben nach bestehenden Verordnungen von 1838 und 1853 nicht verabreicht worden wären, ohne vorherige Publikation dieser Absicht im Amtsblatte und ohne die nach Ablauf der Frist hierüber beizubringende Bescheinigung. Durch Umgehung dieser in der Kantonalkompetenz stehenden Formalitäten habe Hr. v. Buttlar nicht in den rechtlichen Besitz seiner Legitimationspapiere gelangen können.

Uebrigens würden die Bundesbehörden nur dann eingreifen können, wenn hier eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung vorläge; allein es könne noch nicht behauptet werden, daß es sich hier um eine persönliche Ansprache handle. Es sollen bloß Thatfachen konstatirt werden; ein Klagepetitum sei aber noch gar nicht formulirt. Nach § 181 des bernischen Zivilprozesses dürfe eine Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse durch Nichts unterbrochen werden.

Auf die bloße Einladung des Bundesrathes vom 29. März habe eine Suspension des Verfahrens um so weniger stattfinden können, als nach § 50 der Kantonalverfassung die Regierung in die Rechtspflege sich nicht mischen dürfe.

Es wird auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

8. Der Herr Gerichtspräsident von Bern erklärt in seinem Berichte an den Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern vom 4. Mai 1864, daß er sich den Gegenbemerkungen des Hrn. Dr. Vogt anschließe, und über die Ausfälle des Rekurrenten gegen die bernischen Gerichtsbehörden weggehe, da derselbe die binnen 14 Tagen in Aussicht gestellten Ausführungen und Beweise nicht beigebracht habe.

Die Regierung des Kantons Bern, indem sie mit Schreiben vom 18. Mai die bereits erwähnten Beantwortungen übermachte, bemerkte, daß auch der Appellations- und Cassationshof verzichtet habe, zur Zeit auf die Ausfälle des Rekurrenten einzutreten.

In Erwägung:

- 1) Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß nach Art. 50 der Bundesverfassung für persönliche Ansprüchen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden;
- 2) die Forderungen, welche Frau Denant gegen den Rekurrenten auf gerichtlichem Wege geltend machen will, sind laut Inhalt der amtlichen Kundmachung und Vorladung und der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen unzweifelhaft persönlicher Natur;
- 3) die Einrede, es sei die Zivilklage gegen den Rekurrenten noch nicht angehoben, ist nicht stichhaltend, weil das Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß gerade den Zweck hat, die Thatfachen gerichtlich festzustellen, auf welche gestützt die Forderung im Hauptprozeß geltend gemacht werden will, was aber nur vor einem Richter geschehen kann, dem der Beklagte unterworfen ist;
- 4) ebenso unrichtig ist die Ansicht, es sei der Bundesrath allfällig befugt, ein von einem inkompetenten Richter erlassenes Urtheil zu kassiren, nicht aber während der Prozeßverhandlungen einzuschreiten, weil sonst der Art. 50 der Bundesverfassung seinen Werth, die Bestimmung des Gerichtsstandes, geradezu verlieren würde, wenn der Beklagte angehalten werden könnte, zuerst den Prozeß vor einem in Sachen nicht zuständigen Richter durchzuführen;
- 5) es hängt also Alles von der Frage ab, wo Rekurrent zur Zeit der Anhängigmachung des Prozesses seinen wirklichen Wohnsitz gehabt habe, weil daran auch der Gerichtsstand sich knüpft, dem er sich zu unterziehen hat;
- 6) wenn von zwei behaupteten Wohnsitzigen der eigentliche und richtige zu ermitteln ist, so muß angenommen werden, daß früher anerkannte Domizil daure so lange fort, bis der Uebergang desselben auf eine andere Ortschaft erwiesen ist, wozu aber eine Erklärung, die mit der Wirklichkeit im Widerspruche stünde, oder die bloß momentane An- oder Abwesenheit an einem Orte, nicht genügen würde;
- 7) es ist nun aber feststehende Thatsache, daß Hr. v. Buttlar in den ersten Tagen des März in der bestimmt ausgesprochenen Absicht sein Domizil zu ändern, die Niederlassungsschriften in Bern entthob, und dieselben in Cortaillod, Kts. Neuenburg, deponirte, wo er gleichzeitig eine Wohnung miethete;
- 8) die Erwerbung dieses spätern und das Aufgeben des frühern Domi-

zils geschah, ehe dem Hrn. v. Buttlar die rechtliche Kundmachung und Vorladung vor das Richteramt Bern zugestellt wurde, bevor also eine Litispensenz vorhanden war, welche ihn dem bernischen Richter unterworfen hätte, gegen dessen Zuständigkeit er auch sofort Einsprache erhob,

beschlossen:

1. Es sei der Refurs begründet und das vor Richteramt Bern gegen Hrn. v. Buttlar eingeleitete Prozeßverfahren aufgehoben.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern zu-
 * handen des dortigen Richteramtes und des Refursbeklagten, so wie dem Refurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 27. Mai 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Rekurses des Hrn. Alexander Favre, Baron von
Buttlar-Brandenfels, in Cortaillod, Kantons Neuenburg, betreffend Gerichtsstand. (Vom
27. Mai 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1864
Date	
Data	
Seite	242-247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.